

Herbert Kickl
Bundesminister

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0115-V/8/c/2019

Wien, am 10. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten Nurten Yilmaz, Genossinnen und Genossen haben am 15. Februar 2019 unter der Nr. **2860/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Daten- und Informationsfluss zwischen einzelnen Behörden im Falle von Asylberechtigten bzw. subsidiär Schutzberechtigten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *In welchem Verfahrensabschnitt und bei welchen Verfahren verständigt das BFA andere Behörden über welche Sachverhalte? (Bitte um eine konkrete und detaillierte Darstellung)*
 - a. *Woraus ergibt sich für jede dieser Verständigungen die Rechtsgrundlage?*

Eine konkrete und detaillierte Darstellung aller Fallkonstellationen kann aufgrund der Vielzahl der gesetzlich normierten Verständigungs-/Mitteilungspflichten und Übermittlungsbestimmungen nicht erfolgen.

Gesetzlich normierte Datenübermittlungen sowie Verständigungspflichten des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ergeben sich unter anderem gemäß § 31 BFA-VG sowie § 29 BFA-VG. Übermittlungen erfolgen somit unter anderem an die Sicherheitsbehörden, die staatsanwaltschaftlichen Behörden, die Zivil- und Strafgerichte, die Justizanstalten, die österreichischen Vertretungsbehörden, die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden, die

Staatsbürgerschaftsbehörden, die Personenstandsbehörden, die Organe des Bundes und der Länder, die Aufgaben zur Erfüllung der Grundversorgungsvereinbarung vollziehen, die Gebietskrankenkassen, den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Meldebehörden. Verständigungs- und Mitteilungspflichten bestehen unter anderem gegenüber den Landespolizeidirektionen, den Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden, den Österreichischen Vertretungsbehörden, dem Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den Staatsbürgerschaftsbehörden.

Zur Frage 2:

- *Welchen Zugang hat das BFA, in welchen Verfahren und in welchen Verfahrensabschnitten dieser, zu Daten anderer Behörden? (Bitte um eine konkrete und detaillierte Darstellung)*
 - a. *Woraus ergibt sich für den Informationsfluss jeweils die Rechtsgrundlage?*

Eine konkrete und detaillierte Darstellung aller Fallkonstellationen kann in Anbetracht der Vielzahl der gesetzlich normierten Mitteilungspflichten der Behörden nicht erfolgen.

Gesetzliche Mitteilungspflichten an das BFA normiert unter anderem § 30 BFA-VG für die Sicherheitsbehörden, die Vertretungsbehörden, die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, den Österreichischen Integrationsfonds, die Träger der Sozialversicherung, die Strafgerichte, die Staatsanwaltschaften, die Justizanstalten, die Staatsbürgerschaftsbehörden, die Personenstandsbehörden, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Zivilgerichte und die Führerscheinbehörden.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- *Welche Verständigungen nehmen Grenzkontrollbehörden vor, wenn eine Person mit Konventions- bzw. Fremdenpass nach Österreich einreist?*
 - a. *Welche Maßnahmen setzt das BFA üblicherweise bei einer solchen Verständigung? (Bitte um eine detaillierte Darstellung)*
- *Welche Verständigungen nehmen Grenzkontrollbehörden vor, wenn eine Person mit Konventions- bzw. Fremdenpass aus Österreich ausreist?*
 - a. *Welche Maßnahmen setzt das BFA üblicherweise bei einer solchen Verständigung? (Bitte um eine detaillierte Darstellung)*
- *Zu welchem Zweck erfolgen diese Verständigungen und woraus ergeben sich die Rechtsgrundlagen dafür?*

Die Verständigung des Bundesministeriums für Inneres durch die Grenzpolizeiinspektion erfolgt bei der Einreise in das Bundesgebiet beziehungsweise der Ausreise aus dem Bundesgebiet, wenn der Verdacht eines Heimataufenthaltes vorliegt. Ebenso erfolgt diese bei begründeten Verdachtsmomenten der Unterschützstellung durch Beantragung oder Besitz eines Reisepasses des ursprünglichen Herkunftsstaates oder bei Verdacht von zu Unrecht bezogenen Sozialleistungen bei längerem Auslandsaufenthalt.

Diese Verständigungen dienen dazu, bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Aberkennungsverfahren durch das BFA einzuleiten. Weiters soll damit auch der ungerechtfertigte Bezug von Sozialleistungen bekämpft werden.

Die diesbezüglichen Rechtsgrundlagen sind § 15 Abs 1 Z 3 und Z 4 GrekoG, § 30 Abs 2 und 4 BFA-VG und § 105 Abs 1 FPG.

Zur Frage 6:

- *Wie viele Personen wurden in den Jahren 2016 bis 2018 jeweils bei einer Ein- oder Ausreise erfasst und wie viele davon begründeten ihren Aufenthaltstitel auf das NAG und/oder auf das Asylgesetz? (Bitte um eine konkrete und detaillierte Darstellung pro Jahr)*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Herbert Kickl

